

Pressemitteilung

Abmahnung eines Redakteurs der „Wirtschaftswoche“ wegen der Veröffentlichung eines Artikels bei einer Tageszeitung

Der langjährig für die „Wirtschaftswoche“ als Redakteur tätige Kläger wehrt sich gegen eine Abmahnung. Darin wirft die beklagte Arbeitgeberin ihm vor, dass er unter dem Titel „Ran an den Speck“ für eine andere Publikation einen Betrag veröffentlichte, in dem er über ein als Übergriff empfundenenes Verhalten einer Unternehmerin berichtete, ohne zuvor ihre Einwilligung eingeholt zu haben. Hierzu sei er verpflichtet gewesen, da es um einen während der Tätigkeit für die Beklagte aufgetretenen Vorfall ging. Der Kläger hält dem entgegen, dass die Beklagte die Veröffentlichung abgelehnt und er auch ohne Einverständnis der Beklagten zur Veröffentlichung eines Beitrags zur „#MeToo“-Debatte berechtigt gewesen sei, zumal er den Namen der Unternehmerin nicht genannt habe.

Die Güteverhandlung blieb ohne Erfolg. Kammertermin ist bestimmt worden auf

Freitag, den 24.08.2018, 12.30, Saal 107.

Arbeitsgericht Düsseldorf, 4 Ca 3038/18

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:
pressestelle@arbg-duesseldorf.nrw.de